

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Technische Biologie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 16. Dezember 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 23. Oktober 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 4. Dezember 2013, Az.: 7625.23, genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Name
 - § 2 Mitglieder
 - § 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft
- II. Funktionsträger der Fachgruppe und ihre Aufgaben
 - § 4 Fachgruppenleitung
 - § 5 Weitere Funktionsträger
 - § 6 Aufgaben der Funktionsträger
- III. Fachgruppensitzungen
 - § 7 Sitzungen der Fachgruppe
 - § 8 Beschlüsse
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Zusammenarbeit mit Vereinen
 - § 10 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe (FG) lautet: "Fachgruppe Technische Biologie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart", abgekürzt „FG TechBio“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der FG TechBio sind gemäß § 34 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) alle in einem der nachfolgenden Studiengänge immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart:
 1. Bachelor of Science, Technische Biologie,
 2. Master of Science, Technische Biologie,
 3. Diplom, Technische Biologie.
- (2) Promovierende im Bereich der Technischen Biologie, soweit sie einem der oben genannten Studiengänge zugeordnet sind, sind ebenfalls Mitglieder der FG TechBio.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe Technische Biologie in der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Die FG TechBio nimmt gemäß § 36 der OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Sie regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 der OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

II. Funktionsträger der Fachgruppe und ihre Aufgaben

§ 4 Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus folgenden Funktionsträgern:
 1. dem Fachgruppensprecher,
 2. zwei stellvertretenden Fachgruppensprechern,
 3. dem Finanzbeauftragten,
 4. dem stellvertretenden Finanzbeauftragten, soweit von der Fachgruppenversammlung bestimmt.
- (2) Die Fachgruppenversammlung bestimmt die Funktionsträger der Fachgruppe im Juni jeden Jahres in einer Sitzung für ein Jahr. Die Bestimmung neuer Funktionsträger findet frühestens elf und spätestens dreizehn Monate nach Beginn der jeweiligen Funktion durch Abstimmung statt. Zur Stimmabgabe sind alle in der Fachgruppenversammlung anwesenden Fachgruppenmitglieder berechtigt. Für die jeweilige Funktion ist bestimmt, wer in bis zu drei möglichen Abstimmungsgängen die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Abstimmungsgang gilt die Abstimmung als gescheitert. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- (3) Zum Entzug der Funktion eines Funktionsträgers ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 50 Mitgliedern der FG TechBio bei der Fachgruppenleitung der FG TechBio einzureichen. Daraufhin muss der Sitzungsleiter oder sein Stellvertreter nach § 7 eine öffentliche Fachgruppenversammlung einberufen, auf welcher über den Antrag abgestimmt wird. Zum Entzug der Funktion ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der FG TechBio notwendig. Wird eine Funktion entzogen, bestimmt

die FG TechBio für die vakante Funktion bei Bedarf einen neuen Funktionsträger für die restliche Amtszeit.

§ 5 Weitere Funktionsträger der Fachgruppe

- (1) Als weitere Funktionsträger bestimmt die Fachgruppenversammlung neben den in § 4 Absatz 1 genannten einen Sitzungsleiter und einen stellvertretenden Sitzungsleiter.
- (2) Eine Personalunion der Funktionsträger in § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 ist ausgeschlossen. Ungeachtet von Satz 1 kann der Fachgruppensprecher oder einer seiner Stellvertreter zugleich Sitzungsleiter oder stellvertretender Sitzungsleiter sein.
- (3) Die Bestimmung der weiteren Funktionsträger erfolgt wie in § 4 Absatz 2 beschrieben.

§ 6 Aufgaben der Funktionsträger

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Hierzu zählen beispielsweise die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung und die Weiterleitung von Anträgen der Fachgruppe an die Gremien, Organe oder Gruppen innerhalb der Studierendenschaft oder der Universität Stuttgart.
- (2) Der Fachgruppensprecher und seine Stellvertreter nehmen neben den Aufgaben nach Absatz 1 insbesondere repräsentative Aufgaben wahr. Sie sind die ersten Ansprechpartner innerhalb der Fachgruppe bezüglich Anfragen an die FG TechBio. Sie haben zusätzlich folgende Aufgaben:
 1. die Koordinierung der Tätigkeiten innerhalb der FG TechBio,
 2. die Kommunikation mit den Gremien, Organen oder Gruppen innerhalb der Studierendenschaft oder der Universität Stuttgart.
- (3) Der Finanzbeauftragte und ggf. sein Stellvertreter sind insbesondere verantwortlich für:
 1. die Erstellung eines Finanzplanes der FG TechBio,
 2. die Erstellung der Finanzanträge an die Organe der Studierendenschaft,
 3. die Kommunikation und den Informationsfluss zwischen FG TechBio und dem Finanzreferenten der Studierendenschaft,
 4. die Buchführung über die Finanzen der FG TechBio und
 5. den Jahresbericht am Ende der Funktionsperiode.
- (4) Der Sitzungsleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen der Fachgruppenversammlung, die Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung und die Durchführung der Sitzungen nach § 7 verantwortlich.

III. Fachgruppensitzungen

§ 7 Sitzungen der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppe tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (2) Zu den Sitzungen der Fachgruppe wird sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Regel per Aushang im Erdgeschoss des Pfaffenwaldrings 57 am schwarzen

Brett der Fachgruppe neben dem Raum 0.136. Zusätzliche Einladungen in elektronischer Form bleiben hiervon unberührt.

- (3) Zu Sitzungen der Fachgruppe wird eingeladen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Fachgruppenleitung, der Sitzungsleiter und ein Mitglied der Fachgruppenleitung oder mindestens zehn Mitglieder der FG TechBio dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Fachgruppe gehören muss, beantragen.
- (4) Zu jeder Fachgruppensitzung wird ein Protokoll angefertigt, das in der nächsten Fachgruppensitzung genehmigt wird. Der Protokollant wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Protokolle können von den Mitgliedern der Fachgruppe beim Sitzungsleiter oder seinem Stellvertreter eingesehen werden. Genehmigte Protokolle werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Sie werden durch Aushang im Erdgeschoss des Pfaffenwaldrings 57 am schwarzen Brett der Fachgruppe neben dem Raum 0.136 zugänglich gemacht. Die Fachgruppenversammlung kann beschließen, dass lediglich eine gekürzte Fassung des Protokolls hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird.
- (5) Jedes Mitglied der FG TechBio hat bei Sitzungen der FG TechBio Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (6) Eine vorläufige Tagesordnung wird vor der Sitzung erstellt. Themen werden vom Sitzungsleiter oder dessen Stellvertreter in geeigneter Form gesammelt. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Die Fachgruppenversammlung der FG TechBio ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder der FG TechBio in einer Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der FG TechBio erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (3) Für einen Antrag zur Änderung dieser Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in einer öffentlichen Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der FG TechBio erforderlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die FG TechBio kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammenarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2013

gez.

Benjamin Maschler

Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart